

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## Mauritius

(Republik Mauritius)

Stand: April 2015

### a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Certified Extract of a Birth Entry), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officer of the Civil Status)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die mauritische Konsularvertretung in Deutschland
3. Bescheinigung über das erfolgte **Heimataufgebot** (Certificate of Publication of Marriage), ausgestellt durch das Zentralstandesamt in Port Louis

### b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Mauritius**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den mauritischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch den Obersten Gerichtshof.

### c) **Legalisation / Apostille**

In Mauritius ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.